

Kauf/Verkauf einer Kinder- und Jugendarzt-Praxis oder eines Praxisanteils (Teil 2)

Es gilt der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz. Die verkauften Gegenstände müssen genau bezeichnet werden. Regelmäßig wird auf Anlagenverzeichnisse verwiesen. Nicht selten sind diese zu steuerlichen Zwecken gefertigt und enthalten Gegenstände, die tatsächlich nicht mit verkauft werden sollen wie z. B. PKW sowie Kunst- und Einrichtungsgegenstände. In diesen Fällen ist ein bereinigtes Verzeichnis als Anlage zu dem Vertrag zu nehmen.

Kaufgegenstand: Einzelpraxis

• Übergang der Arbeitsverträge

Im Falle der Praxisveräußerung gehen die Arbeitsverträge kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf den Erwerber über. Die Arbeitnehmer können dem Übergang der Arbeitsverhältnisse widersprechen mit der Folge, dass der bisherige Praxisinhaber ihr Arbeitgeber bleibt. Dieser kann das Arbeitsverhältnis regelmäßig unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist kündigen. Gerade bei älteren Arbeitnehmern sind die Kündigungsfristen lang. Da eine tatsächliche Beschäftigung wegen der Veräußerung der Praxis nicht in Betracht kommt, erhalten die Angestellten gegebenenfalls Lohn, ohne hierfür Leistungen erbringen zu müssen. Zu empfehlen ist eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Praxisabgeber, Erwerber und den Angestellten, wonach Letztere sich – nach erfolgter Unterrichtung gemäß § 613a Abs. 5 BGB – mit dem Übergang des Anstellungsverhältnisses ausdrücklich einverstanden erklären und auf diese Weise auf ihr Widerspruchsrecht verzichten.

• Übergang des Mietverhältnisses

Der Übergang des Mietverhältnisses ist insbesondere für den Käufer in den meisten Fällen von elementarer Bedeutung. Er sollte sich möglichst mehrere Verlängerungsoptionen einräumen lassen. In den Vertrag ist eine Öffnungsklausel für die Bildung beruflicher Kooperationen aufzunehmen. Im Falle des Praxisverkaufs sollte die Stellung eines Nachfolgers möglich sein. Bestehende Rückbaupflichtungen werden häufig übersehen. Gleiches gilt für die beim Be-

ginn des Mietverhältnisses geleistete Mieterkaution.

• Kündigung von

Dauerschuldverhältnissen

Versorgungsverträge für Strom, Gas, Wasser, Telefon sind vom Verkäufer zu kündigen. Mit dem Käufer ist zu klären, welche Vertragsverhältnisse dieser fortführen möchte (z. B. Wartungsverträge). Mit den jeweiligen Vertragspartnern ist eine Vertragsüberleitung auf den Käufer und die Entlassung des Verkäufers zu vereinbaren. Erfolgt keine Überleitung, sollte der Abgeber rechtzeitig kündigen. Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung steht dem Erwerber ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist ist zu beachten.

• Steuern

Der Erwerber haftet nicht für die persönlichen Steuern des Abgebers wie z. B. Einkommen-, Grund-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Erbschaftsteuer. Eine Haftung kann sich aus § 75 Abs. 1 Abgabenordnung für Umsatzsteuer ergeben, sofern der Veräußerer umsatzsteuerliche Leistungen erbracht hat. Auch kann das Finanzamt den Käufer unter bestimmten Voraussetzungen für nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine „Steuerklausel“ in den Vertrag aufzunehmen, in welcher der Verkäufer versichert, dass keine Steuerschulden bestehen.

Kaufgegenstand: Gesellschaftsanteil

• Übertragung der Mitgliedschaft

Beim Eintritt in eine bestehende Berufsausübungsgemeinschaft wird

regelmäßig ein Gesellschaftsanteil erworben. Faktisch handelt es sich um die Übertragung der Mitgliedschaft mit bestehenden Rechten und Pflichten. Der Erwerber tritt als Einzelrechtsnachfolger in die mitgliederschaftliche Stellung des abtretenden Gesellschafters ein, ohne dass es einer Übertragung einzelner Rechte und Pflichten bedarf. Nicht übertragen werden einzelne Gegenstände wie beim Verkauf einer Einzelpraxis.

• Keine separaten Vertragsbeitritte

Durch die Anteilsveräußerung ändern sich die vertraglichen Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten (z. B. Vermieter, Mitarbeiter, Bank) regelmäßig nicht. Insbesondere muss der beitretende Gesellschafter den zwischen der Gesellschaft und Dritten geschlossenen Verträgen nicht gesondert beitreten. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt werden.

• Zentrales Problem: Beitrittshaftung

Der einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) beitretende Gesellschafter haftet kraft Gesetzes mit seinem Privatvermögen für die im Zeitpunkt seines Beitritts bestehenden Gesellschaftsverbindlichkeiten. Dabei ist es unerheblich, ob diese bereits entstanden oder bekannt sind. Eine Freistellung kann nur im Innenverhältnis durch die Altgesellschafter erfolgen. Mit Gläubigern – z. B. Banken – muss ausdrücklich vereinbart werden, dass sie den Beitretenden nicht für vor seinem Beitritt begründete Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Die Grundsätze der Bei-

trittshaftung gelten nach überwiegender Ansicht nicht für den „Eintritt in eine Einzelpraxis“, da die Gesellschaft erst gegründet wird!

- **Informationen zur Situation der Gesellschaft und deren Gesellschafter**

Die Gesellschafter einer kinder- und jugendärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft müssen Verständnis dafür aufbringen, dass der beitragswillige Kinder- und Jugendarzt in seinem wohlverstandenen Eigeninteresse einen detaillierten „Praxis-Check-up“ (sog. due-diligence-Prüfung) vornimmt oder durch seine Berater durchführen lässt, um Risiken erkennen und auf diese reagieren zu können. Zusätzlich zur Herausgabe der oben unter Nr. II Nr. 4 aufgeführten Unterlagen gehört hierzu die lückenlose Erfassung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen. Der Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft ist einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Gleiches gilt für Gesellschafterbeschlüsse (Verträge, Nebenabreden, etc.). Für den Beitretenden von Bedeutung ist auch die Frage zukünftig gegebenenfalls von ihm zu erfüllender Abfindungsverpflichtungen gegenüber ausscheidenden Gesellschaftern. Es ist darauf zu achten, dass die volle Abfindung nicht auch dann geschuldet ist, wenn kein Nachfolger für den ausscheidenden Gesellschafter gefunden werden kann. Auch aus bestehenden Kooperationsverträgen mit Dritten können sich Haftungsrisiken ergeben. Ein erheblicher Investitionsstau ist geeignet, die Finanzplanung zu gefährden. Für den Beitretenden relevant sind anhängige oder drohende Verfahren der Kassenärztlichen Vereinigung wegen sachlich-rechnerischer Berichtigung und/oder Regressverfahren der Kostenträger. Entsprechendes gilt für sämtliche Gerichtsverfahren. Nicht zuletzt kann auch die individuelle Situation der Mitgesellschafter – z. B. deren Gesundheitszustand – von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftlich erfolgreiche Zusammenarbeit sein.

- **Rechnungsabgrenzung**

Sowohl beim Verkauf des vollständigen Gesellschaftsanteils als auch bei der Veräußerung eines Teilgesell-

schaftsanteils sind Regelungen zur Rechnungsabgrenzung vorzusehen. Es ist zu regeln, wem im Innenverhältnis nach dem Abtretungsstichtag realisierte Forderungen und geltend gemachte Verbindlichkeiten in welchem Umfang zugerechnet werden. So wird regelmäßig vereinbart, dass ausschließlich der Veräußerer an den vor dem Ausscheidensstichtag erarbeiteten Honoraren beteiligt ist und er den Erwerber von Verbindlichkeiten freizustellen hat, die dem Zeitraum vor dem Abtretungsstichtag zuzurechnen sind. Ist die Geltendmachung von Verbindlichkeiten wahrscheinlich, bietet es sich an, Sicherungsmechanismen (z. B. Bürgschaft, Treuhandkonto für einen Teil des Kaufpreises) zu regeln.

- **Variables Kapitalkonto**

Da der Erwerber in das Mitgliedschaftsrecht des Veräußerers eintritt, geht dessen variables Kapitalkonto auf ihn über. Diesem Aspekt ist auch wegen der im variablen Kapitalkonto abgebildeten Buchwerte Aufmerksamkeit bei der Vertragsgestaltung zu widmen. Es ist sicherzustellen, dass nur der Teil des variablen Kapitalkontos auf den Erwerber übergeht, der auch bei der Kaufpreisberechnung berücksichtigt wurde.

- **Zustimmung der Mitgesellschafter**

Die Abtretung des Gesellschaftsanteils ist nur wirksam mit Einwilligung sämtlicher Gesellschafter. Nicht selten erfolgen der Verkauf und die Abtretung des Gesellschaftsanteils zwischen dem ausscheidenden Kinder- und Jugendarzt und dessen Nachfolger. Die anderen Gesellschafter erteilen hierzu ihre Zustimmung und schließen mit dem Neugesellschafter einen separaten Beitrittsvertrag.

„Eintritt“ in eine Einzelpraxis

- **Überleitung der Vertragsverhältnisse**

Nicht selten betreibt ein Kinder- und Jugendarzt eine Einzelpraxis und beschließt, die Praxis zukünftig mit einem Kollegen gemeinschaftlich zu betreiben. Träger der Praxis ist dann nicht mehr die Einzelperson, sondern die kinder- und jugendärztliche Berufsausübungsgemeinschaft. Der

Inhaber der bisherigen Einzelpraxis bringt dann die Praxis aufgrund schuldrechtlicher Verpflichtung in die neu gegründete Berufsausübungsgemeinschaft ein. Die bisher bestehenden Praxisverträge müssen auf die Berufsausübungsgemeinschaft übergeleitet oder zumindest zu deren Gunsten fortgeführt werden. Die Arbeitsverhältnisse gehen kraft Gesetzes (§ 613a BGB) über. Faktisch sind die meisten Aspekte wie beim Verkauf einer Einzelpraxis zu beachten.

- **Sonderbetriebsvermögen**

Behält sich ein Gesellschafter an bestimmten Gegenständen, die er der Berufsausübungsgemeinschaft zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung stellt, das Eigentum vor, wird dieses nicht Gesellschaftsvermögen (steuerlich: Sonderbetriebsvermögen)

- **Rechnungsabgrenzung**

Forderungen und Verbindlichkeiten der bisherigen Einzelpraxis sind auf den Gründungszeitpunkt der Berufsausübungsgemeinschaft abzugrenzen.

Fazit

Der Verkauf/Erwerb einer kinder- und jugendärztlichen Praxis oder des Gesellschaftsanteils an einer kinder- und jugendärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft sind aufgrund der Verflechtung unterschiedlicher Materien komplex. Die vorstehenden Empfehlungen sollen die Sensibilität bei denjenigen steigern, die sich zukünftig mit einem Verkauf oder Kauf zu befassen haben. Die Beachtung der Vorgaben ist geeignet, spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die konkrete Umsetzung wird je nach Komplexität des Einzelfalls eine professionelle Beratung erfordern.

Korrespondenzadresse:

Dr. Karl-Heinz Möller, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Mediator im Gesundheitswesen,
Lehrbeauftragter der
Heinrich-Heine-Universität
Möller und Partner
Kanzlei für Medizinrecht Düsseldorf

Red.: WH
